

Ersteinst: Täglich früh 7 Uhr. Insetrate werden angenommen: bis Abends 6, Sonntags bis Mittags 12 Uhr: Marienstraße 13.

Dresdner Nachrichten Tageblatt für Unterhaltung und Geschäftsverkehr. Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Abonnement: Vierteljährlich 20 Ngr. bei unentgeltlicher Lieferung in's Haus. Durch die Königl. Post vierteljährlich 22 Ngr. Einzelne Nummern 1 Ngr.

Inseratenpreise: Für den Raum einer gepalteten Zeile: 1 Ngr. Unter „Eingeliefert“ die Zeile 2 Ngr.

Druck und Eigenthum der Herausgeber: Leipzig & Reichardt. — Verantwortlicher Redacteur: Julius Reichardt.

Dresden, den 15. November.

Dem Hauptmann Wehrhan des 3. Infanterie-Regiments Nr. 102 ist die erbetene Entlassung aus der Armee, mit der Erlaubnis zum Tragen der Regimentsuniform mit dem Abzeichen für Verabschiedete, bewilligt und dem General der Reiterei a. D. von Engel das Großkreuz des portugiesischen Ordens vom heiligen Bento d'Aliz verliehen worden. — Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Ein Dankschreiben des Raths von Johanngeorgenstadt für die von der Commune Dresden gewährte Unterstützung ist eingegangen. Mehrere Communicate des Stadtraths über den Durchbruch der Wettinerstraße, über die Volksschule, die Gasanstalt u. sind eingelaufen und werden den betreffenden Deputationen überwiesen. — Stadts. Morbe hat im Interesse des gutwilligen Ruhs des Stadtordnungscollegiums beantragt, einen Strafantrag wegen verletzender unwahrer Aeusserungen gegen den Garnisonprediger Bruner der Festung Königstein zu stellen, der in Nr. 315 der Dresdner Nachrichten eine Kritik des Beschlusses des Collegiums über den sächsischen Religionsedict veröffentlicht hatte. Stadts. Walter hält einen Strafantrag nicht für geeignet, da Pastor Bruner nach der Veröffentlichung des 11r. Krenkel ein etwas beschränkter Mann sein müsse. Dießige Geistliche hätten den Schritt ihres Collegen getadelt. Vorsitzender Aldermann mißbilligt die Kritik der Geistesfähigkeiten des Herrn Pastor. Auch die Stadts. Krippendorf, Wigard, Krenkel und Gregor halten dafür, es sei am Besten, mit dem im Collegio geschehenden Mißbilligung des Verfahrens des Herrn Pastor es bewenden zu lassen. Stadts. Morbe hält seinen Antrag aufrecht, während Dr. Schaffrath es für viel angemessener gefunden hätte, wenn überhaupt dieser Antrag nicht gestellt worden wäre, worauf Morbe seinen Antrag zurückzieht. — Hierauf fährt Abo. Mager im Referate über die Reorganisation des hiesigen Elementarschulwesens fort. Punkt 3 handelt von der Eintheilung der Schulen. Die Schulpdeputaon beantragt, daß eine Zweiteilung der Elementarschule als angezeigt erscheint, und zwar statt der Bezirks- und Gemeindefschulen eine einheitlich organisierte Volksschule, und über dieser, mit dem Zwecke, als Muster für Privatschul-Anstalten zu gelten, eine das normirte Ziel der Volksschule überschreitende, zu ihrem Bestande einen Zusatz aus der Schulklasse nicht beanspruchende Kategorie höherer Lehranstalten. Dr. Wigard begrüßt namentlich die einheitlich organisierte Volksschule mit Freuden, Dir. Berthelt wünscht, daß die Stadtgemeinde wenigstens etwas für die höheren Bürgerlichen beitrage, wie sie dies auch bei Realschulen thue, wäre es auch nur, um den Mißhinszuspruch zu decken; jedoch beschließt das Collegium nicht in diesem Sinne. Punkt 4 behandelt die Schulgeldfrage. Die Anträge der Majorität der Deputation über lauten:

1) Für den Unterricht in der Volksschule ist auch ferner ein einheitlicher Einheitsbeitrag — Schulgeld — bei es in angemessener Abmässigung nach den Schullasten, bei es ohne solche, zu entrichten. — 2) Was und Qualität des Volksschulunterrichts bleibt unabhängig von dem Vermögen der Erzhörer schulpflichtiger Kinder zur Abentragung dieses Schulgeldes überhaupt oder eines ermäßigten Satzes desselben. — 3) den Bezugschulen werden solche Schüler zugewiesen, deren Erzhörer das normirte Schulgeld voll oder doch in dem, wegen gleichzeitiger Sorge für eine Mehrzahl schulpflichtiger Kinder ermäßigten Sätzen abentrichten. — 4) Schüler, deren Erzhörer das Schulgeld in der unter 3) erwähnten normalmäßigen Höhe abentrichten unermöglich sind, werden in den Gemeindefschulen unterrichtet. Nach welchem ermäßigten Satze das normalmäßige Schulgeld für diesen Unterricht zu zahlen, oder ob der zahlungsunfähige Erzhörer von diesem Ermäßigungsbeitrag ganz frei zu lassen ist, wird durch Organe der Schulverwaltung auf Grund individueller Erörterung seiner relativen Leistungsfähigkeit bestimmt.

Die Minorität verlangt aber die gänzliche Beseitigung des Schulgeldes. Ueber die Richtigkeit oder Unthunlichkeit des Wegfalls jedes Schulgeldes entspinnt sich nun eine zweistündige Debatte, welche die Herren Abo. Lehmann und Wigard eröffnen, indem letzterer die Unentgeltlichkeit des Volkunterrichts als eine Forderung des Frankfurter Parlaments hinstellt, die Aufbringung der Kosten hierfür durch die Gemeinde verlagert und in dem freien Unterrichte die beste Schule für eine staatsbürgerliche Entwidlung der Jugend erblickt; hingegen weisen die Stadts. Schilling und Alderl. auf die finanziellen Schwierigkeiten eines solchen Schrittes und den geringfügigen Betrag des Schulgeldes hin. Dir. Berthelt wünscht, daß das Schulgeld in den Bezirksschulen bestehen bleibt, in den Gemeindefschulen aber aufgehoben wird und jedem Einwohner es freisteht, seine Kinder in die Gemeindefschulen zu schicken. Er fürchtet deshalb noch nicht eine Ueberfällung der letzteren und eine Vere der ersteren. Er stellt einen darauf bezüglichen Antrag. Die Stadts. Knöfel, Lehmann, Müller l. und Jabsch plaidiren für den Wegfall des Schulgeldes, Abo. Bruner aus finanziellen Gründen für dessen Beibehaltung, da sonst 33,000 Thlr. mehr aufzubringen seien. Nachdem noch Stadts. Gregor für

bigt, Prof. Wigard aber für völlige Aufhebung des Schulgeldes und gegen den Berthelsthen Antrag, der bedenkend für die Armen sei, sich ausgesprochen, auch den Zusatz, über den er sich freue, da er zu niedrig sei, als im Interesse des Gesamtwohlens angewendet bezeichnet hat, erwähnt Abo. Krippendorf, zahlungsunfähigen Armen sei das Schulgeld bisher auch schon erlassen worden. Stadts. Schilling spricht gegen Wigard. Diese Frage sei allerdings eine Localfrage, denn nicht die Gemeinde habe den Schulzwang aufgestellt, sondern der Staat, der aber nicht für das Schulgeld aufkomme. Uebernahme nicht die Gemeinde schon jetzt für die Armen das Schulgeld? Viele würden sich verlegt fühlen, wenn sie ihre Kinder in Freischulen schicken sollten. Abo. Bruner gegen eine Scheidung der ärmeren und reicherer Kinder, Stadts. Hecker für die Majorität der Deputation. Stadts. Hartwig: Die Idee der Minorität sei so lange verfehlt, als der Staat nicht für den Unterricht eintritt, man müsse sich bei den bedrängten Eltern nach seinen Verhältnissen einrichten. In Schlusswort bemerkt Referent Mager gegen den Berthelsthen Antrag, daß jetzt schon ein starker Jubel zu den Gemeindefschulen sei. Bei der Abstimmung erlangt die Aufhebung des Schulgeldes nur 14 Stimmen und es werden die vier Punkte der Deputation gegen 14, resp. 15 mit 18 und 22 Stimmen angenommen; damit ist auch der Berthelsthe Antrag gefallen. Bei Punkt 5, 6 und 7, welche die Ueberfüllung der Klassen, die Combination von Directoraten und den Turnunterricht betreffen, werden mehrere Wünsche des Collegiums ohne Debatte angenommen. Hier bricht man die Schultragedebatte ab. — Für die Finanzdeputation referirt Dir. Mly über die Stellung des Directors und der Lehrer am Stadtwaisenhause zum allgemeinen Schuletat und deren Gehaltsregulirung. Das Collegium tritt dem Antrage des Raths bei, genannte Lehrkräfte ihren städtischen Collegen gleichzustellen. — Eine ziemlich ausgedehnte Debatte entspinnt sich über die zum dritten Mal vor das Collegium kommende Frage der Uebernahme der Emeritirungsfondsbeiträge des Archidiaconus Böttcher an der Kreuzkirche auf die Parochialkasse und der Fixation des Accidental Einkommens der hiesigen Geistlichen. Der jetzige Stand der Frage ist der, daß der Rath über die Aufhebung des Beichtgeldes und der anderen Accidental Einkommen und die Erhöhung der Geistlichen-Gehälter ein Gutachten des Episcopus eingeholt hat und vorschlägt, über diese ganze Frage eine aus Stadtraths- und Verordnetenmitgliedern zusammengesetzte Deputation zu ernennen; bis aber alle diese Fragen geregelt seien, könne die Besetzung der Archidiaconatsstelle nicht warten, da, wenn bis zum 31. Januar der Stadtrath keinen Archidiaconus ernannt habe, dies dann das Cultusministerium thun wird. Der Rath bittet also um Einsetzung einer solchen gemischten Deputation und um Genehmigung der Uebernahme von 400 Thlr. auf drei Jahre auf die Gemeindefasse für den Emeritirungsfond. Die Deputation des Collegiums (Ref. Kreyperstein) beantragt nun die Annahme des 1. Antrags, rath an den 2. abzulehnen, dafür aber dem neuen Archidiaconus die erforderliche Einzahlung in den Emeritirungsfonds als unverzinslichen Vorschuss gegen die Verbindlichkeit der Rückzahlung in billig zu bemessenden Terminen zu gewähren. Von verschiedener Seite St. V. Bruner, Alderl. u. a. wird nun hervorgehoben, es sei unmöglich, den übrigen Geistlichen der Kreuzkirche zuzumuthen, daß sie, um den Titel „Archidiaconus“ zu erlangen, auf 3 Jahre 400 Thaler in die Emeritenkasse zahlten, da sie durch das Aufrüden seine Gehaltsverbesserung erfahren; daß ein auswärtiger Geistlicher kaum auf so harte Bedingungen herkäme, und es einen leichten Sinn des Betreffenden verrathen würde, wenn er sofort beim Amtsantritt eine Schuldenlast von 1200 Thalern übernehme. Stadts. Bruner beantragt daher, für diesmal den Emeritirungsbeitrag 3 mal 100 Thlr. auf die Stadtkasse zu übernehmen, also dem Rathe beizutreten, jedoch sich gegen alle Consequenzen für die Zukunft zu verwahren. Von anderer Seite (Stadts. Krippendorf, Hartwig und Krenkel) wird die Ablehnung des Vorschlags beantragt, da man ja erst noch versuchen könne, ob man nicht durch ein öffentliches Ausschreiben der Stelle einen würdigen und passenden Geistlichen gewinnen könne. Letzterer Vorschlag gewann nach sehr ausführlichen Erörterungen eine Mehrheit von 4 Stimmen (26 gegen 22), der Vorschlag wegen eines unverzinslichen Darlehns fiel mit 33 gegen 15 Stimmen, und nur der Antrag auf schleunige Einsetzung einer gemischten Deputation erfreute sich einer und zwar einstimmigen Annahme. Zum Schluß wurden die Vorschläge der Wahldeputation für die bevorstehenden Ergänzungswahlen der Stadtverordneten angenommen.

Die Zweite Kammer hat gestern die Verathung des Entwurfs einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung beendigt und bei der Schlussabstimmung denselben als Ganzes in der beschlossenen Weise mit 55 gegen 12 Stimmen angenommen. Sodann hat die Kammer noch den Gesetzentwurf über die Vertretung der evang.-lutherischen Kirchengemeinden erledigt

unwesentlichen Modificationen ohne Debatte mit 60 gegen 7 Stimmen angenommen.

Die Anträge des Bürgermeister Koch wegen Auflösung der jetzigen Ständerversammlung haben von der Ersten Kammer eine sehr scharfe Zurecht- und Zurückweisung erfahren. Insbesondere war es Kammerherr v. Zehmen, welcher gegen Koch die schärfsten Pfeile richtete. Koch sei zwar seiner Zeit etwas unfehlwillig in die Kammer eingetreten, später aber doch lange Zeit die Bohnen derselben mitgewandelt, und erst als vor einigen Jahren am politischen Himmel Gewitter sich aufgethürmt, habe er den Jupiter tonans gespielt und auch in der Ersten Kammer ein Gewitterchen aufzuführen zu müssen geglaubt. Dies habe sich später mehrfach wiederholt und meist, nachdem er kurz vorher den Handschlag auf die Verfassung abgeflattet. Man habe das lange ruhig ertragen, jetzt aber müsse man ausrufen: Quousque tandem Catilina abutere patientia nostra? Wie lange, Catilina, willst Du unsere Geduld noch mißbrauchen? Koch's Anträge widerprüchen jedem constitutionellen Staatsrecht: Es seien nicht Anträge auf Abänderung der Verfassung, sondern eine Verleugnung der Verfassung. Nicht um einen ordentlichen, sondern um einen außerordentlichen Landtag handle es sich, der namentlich zur Budgetberathung verpflichtet sei. Die Folge davon würde sein, daß die Regierung zwei Jahre ohne Budget regieren müsse. Koch's Antrag sei eine Sünde gegen die Interessen des Landes, eine Auslösung der Ersten Kammer sei gar nicht möglich. Koch stehe gar nicht auf dem Boden der Verfassung während er doch immerfort mit berathe. Auch 1861, wo man eine Abänderung des Wahlgesetzes verathen, habe Koch nicht dagegen protestirt. Jetzt fordere er einen zehnfachen Verfassungsbruch, um einen vor 17 Jahren angeblich vollbrachten Verfassungsbruch zu sühnen, über den — wenn es einer gewesen — die Majorität des Volks schon längst zur Tagesordnung übergegangen sei. Zwar habe ein Abgeordneter der Zweiten Kammer Kappel prophezeit, wenn man auf die Ansicht der liberalen Partei nicht eingehe; allein die jetzigen Anträge bewiesen, daß die Liberalen zwar immer am meisten über Verfassungsverletzungen schreien, aber auch die ersten wären, sie selbst zu begehen, wenn es in ihren Kram passe. Schlichter käme man aber dann auf den Standpunkt der Dresdner Zeitung, die als man Barricaden gebaut, aufgerufen habe: „Endlich verläßt man den abgeschmackten gefeglichen Boden.“ Er aber möge das Schicksal des Landes nicht in die Hände der National Liberalen, nicht in die Hände der „Deutschen Allgemeinen Ztg.“, oder in die des Hrn. Engel von der „Const. Ztg.“ legen, dann würde es um Sachen geschehen sein. Einer der Jüngsten jener Partei, Hr. Blum, habe auf dem Reichstag den Denuncianten und Hege gegen sein Vaterland gemacht. Nach diesem Schüler müsse er die Lehrer pöthoresciren. — Koch erwiderte darauf: Er habe nie die Verfassungsmäßigkeit der Kammer angefochten, obgleich er den Schritt, welcher zu deren Verfassung geführt, für einen verfassungswidrigen halte. Er halte sogar durch die nachträglichen Wahlen den Verfassungsbruch für geheilt. Die ganzen Beschlüsse v. Zehmen's zerfielen also in Nichts. Er habe in seinem Leben wohl mehr für Gesetz und Recht gethan, als dieser und Niemand habe an seiner Verfassungstreue zu zweifeln. Die jetzige Zusammensetzung der Kammern sei für die Dauer eine unmögliche. Die Regierung wolle ja auch eine Reform, und von dem Augenblick an, wo die Regierung sagt: Ihr seid nicht mehr die rechten, wolle er aus politischem Schuldtgefühl diese Frage so bald als möglich ausgetrieben wissen. Auch 1848 seien beide Kammern aufgelöst worden. Der Koch'schen Anträge nahm sich Niemand an als Professor Heintze, der ihren Grundgedanken für richtig anerkannte, sie also nur „zur Zeit“ auf sich beruhen lassen wollte. Graf Hohenthal hielt eine Erweiterung des activen und passiven Wahlrechts für wünschenswerth, aber nicht das Reichswahlgesetz; Geh. Finanzrath v. Mosty-Ballwitz eine Modification der Ersten und eine Umgestaltung der Zweiten Kammer. Die Anträge Koch's wurden schließlich gegen 2 Stimmen abgelehnt, nachdem Präsident v. Friesen erklärt hatte: Er könne Niemand das Recht zugesprechen, an der Verfassungsmäßigkeit der Kammern zu zweifeln, in der Presse von einer sogenannten Ständerversammlung zu reden und die Verordnung vom 3. Januar 1850 als Staatsstreichverordnung zu bezeichnen. Ebenso gut könne man auch von einer sog. Regierung reden, und er wisse überhaupt nicht, wie weit man da noch in der Unverschämtheit gehen könne. Bisher habe die Staatsregierung darüber geschwiegen, auch der Staatsanwalt habe nichts gethan, die Ständerversammlung aber könne sich nicht mit einer Privat-anlage befassen. Doch habe auch die Würde des Stillschweigens ihre Grenzen und darum betone er, daß die Kammern Anspruch auf die ihr schuldige Achtung hätten. Das Weitere wolle er den Behörden überlassen. (Sächs. Ztg.)

Wir beachten kürzlich die Nachricht, daß in Wittweida eine Garnschlichttrockenmaschine von drei Cylindern gesprungen